

Betriebsreglement des Irchelkindergartens

1. Trägerschaft

Unter dem Namen „StudentInnen-Kinderkrippe“ besteht eine Genossenschaft im Sinne von Art. 828 ff. OR mit Sitz in Zürich. Sie setzt sich die Aufgabe, Kinder bis zum Schuleintritt zu betreuen und übernimmt Erziehungsaufgaben in Ergänzung zur Familie. Sie entlastet damit die Eltern und schafft für sie eine wichtige Voraussetzung für die Vereinbarkeit von Familie, Beruf und Ausbildung.

Die Generalversammlung der Genossenschaft wählt den Vorstand, dem die strategische Leitung der Irchelkrippe und des Irchelkindergartens untersteht.

Beim Eintritt des Kindes in den Irchelkindergarten ist der Beitritt in die Genossenschaft StudentInnen-Kinderkrippe für die Eltern obligatorisch, falls es nicht zuvor schon in der Irchelkrippe betreut wurde. Der Genossenschaftsbeitrag beträgt Fr. 50.-/Jahr. Sofern nicht ausdrücklich schriftlich gewünscht, erlischt die Mitgliedschaft durch Beendigung des Betreuungsverhältnisses.

2. Grundsätze

Der Irchelkindergarten steht grundsätzlich allen Kindern offen. Das Kind in seiner Eigenständigkeit steht im Zentrum. Wir fördern die Kinder in ihrer Selbstständigkeit und Selbsterfahrung und unterstützen sie darin, Neues zu lernen und auszuprobieren. Inmitten einer hektischen Umwelt möchten wir für unsere Kinder eine gemütvolle, heitere und positive Atmosphäre schaffen. Das pädagogische Konzept des Kindergartens bildet die Grundlage für die Arbeit mit den Kindern.

3. Betriebsbewilligung

Der Irchelkindergarten verfügt über eine gültige Betriebsbewilligung der Bildungsdirektion des Kantons Zürich und ist als privater Ganztageskindergarten anerkannt. Der Kindergarten orientiert sich an den Zielen und Richtlinien des Lehrplans für die Kindergartenstufe des Kantons Zürich.

Der Hort verfügt über eine gültige Betriebsbewilligung des Sozialdepartements der Stadt Zürich.

4. Betreuungsangebot

Der Irchelkindergarten bietet Platz für 22 Kinder ab dem offiziellen Kindergartenalter bis zum Schuleintritt. Während der Hortbetreuung können maximal 18 Kinder betreut werden.

5. Öffnungszeiten

Der Irchelkindergarten ist von Montag bis Freitag von 7.00 Uhr bis 18.30 Uhr geöffnet. Mit Ausnahme zweier Wochen Betriebsferien über Weihnachten und Neujahr, den gesetzlichen Feiertagen sowie Sechseläuten, Knabenschüssen und dem Freitag nach Auffahrt ist der Kindergarten das ganze Jahr über geöffnet. Sollte der 1. Mai und/oder der 1. August auf einen Dienstag respektive Donnerstag fallen, ist der Kindergarten auch am Montag respektive Freitag geschlossen. Dies ergibt jährlich mehr Öffnungstage als die max. 240 subventionierten Betreuungstage, die von der Stadt Zürich vorgegeben werden. Die über das vorgegebene Maximum hinaus angebotenen Betreuungstage werden nicht verrechnet.

Vorbehalten bleiben ausserordentliche Schliessungen z.B. wegen Epidemie auf Verfügung des Kantonsarztes. Einzelne zusätzliche Tage, an denen der Irchelkindergarten geschlossen bleibt, werden 2 Monate im Voraus angekündigt.

6. Aufnahmekriterien

Kinder der Irchelkrippe und Geschwister bereits betreuter Kindergartenkinder werden vorrangig aufgenommen. Die Entscheidung bei Neuaufnahmen liegt bei der Krippenleitung.

Kinder, die bis 31. Juli das vierte Altersjahr vollendet haben, treten auf Anfang des nächsten Schuljahres in den Kindergarten ein.

7. Räumlichkeiten / Umgebung

Der Kindergarten verfügt über einen grossen Gruppenraum. In einem angrenzenden Raum werden die gemeinsamen Mahlzeiten eingenommen. Ergänzt wird das Angebot durch einen Vorplatz, auf dem die Kinder spielen und sich austoben dürfen.

Zudem steht ein grosszügig eingerichteter Säulensaal mit seinem Malatelier sowie der Gumpi- und Rhythmikraum den Kindergartenkindern zur Verfügung.

Unser Garten mit diversen altersgerechten Spielgeräten lädt zu vielen Aussenaktivitäten ein. Der nahe Irchelpark mit seinen Teichen, Bächen und Spazierwegen, verschiedene Spielplätze im Quartier, sowie der nahe gelegene Wald sind schnell erreichbar.

8. Personal

Die Anstellung des Personals basiert auf den Vorgaben der Bewilligungsbehörden, welche die Qualifikationsanforderungen sowie das Verhältnis von BetreuerInnen und Kindern festhält. Für die operative Leitung des Kindergartens ist die Krippenleitung verantwortlich. Eine kaufmännisch ausgebildete Mitarbeiterin ist zuständig für die Buchhaltung und administrative Arbeiten. Für den Kindergartenunterricht ist eine Kindergartenlehrperson verantwortlich, die Hortbetreuung wird von ausgebildeten Fachpersonen geleitet.

Da die Genossenschaft der StudentInnen-Kinderkrippe Ausbildungsplätze anbietet, arbeiten im Kindergarten auch Auszubildende. Für jede Funktion liegt ein Stellenbeschrieb vor, der die Verantwortlichkeiten und Aufgaben regelt.

9. Betreuungszeiten

Mit den im kantonalen Lehrplan vorgegebenen Lektionen (20 Lektionen für das erste und 24 Lektionen für das zweite Kindergartenjahr), wird die Zeit, welche die Kinder im Kindergarten verbringen, ausgewiesen. Der Besuch des Kindergartenunterrichts an den fünf Vormittagen ist für alle Kindergartenkinder obligatorisch. Kinder im 2. Kindergartenjahr müssen zusätzlich einen Nachmittag pro Woche den Kindergartenunterricht besuchen. In dieser Zeit wird die Hortbetreuung für Kinder im 1. Kindergartenjahr getrennt geführt. An welchem Nachmittag der Kindergartenunterricht stattfindet, wird den Eltern frühzeitig bekanntgegeben.

Im Irchelkindergarten werden verschiedene Betreuungsmodelle mit unterschiedlichen Blockzeiten angeboten:

Ganztagesbetreuung	100% (7.00 – 18.30 Uhr)
Halbtagesbetreuung mit Mittagessen	70% (7.00 – 14.00 Uhr)
Halbtagesbetreuung ohne Mittagessen	50% (7.00 – 12.00 Uhr)

Damit die geplanten Aktivitäten ungestört durchgeführt werden können, ist die Einhaltung folgender Zeiten verbindlich:

Bringzeiten: 7.00 – 9.00 Uhr

Abholzeiten: 12.00 Uhr, 13.45 – 14.00 Uhr und 17.00 – 18.30 Uhr

Das Fernbleiben eines Kindes ist dem Personal im Voraus oder am Tag der Abwesenheit bis 9.00 Uhr zu melden. Wird ein Kind durch eine uns unbekannte Person abgeholt, ist das der Kindergartenlehrperson oder der Hortleitung vorgängig mitzuteilen.

Eine Reduktion des Betreuungsumfanges ist mit einer zweimonatigen Kündigungsfrist auf Monatsende möglich. Eine Erhöhung des Betreuungsumfanges, oder die Verschiebung von Betreuungstagen, kann ebenfalls auf Anfang eines Monats vereinbart werden, vorausgesetzt es hat freie Betreuungsplätze.

10. Zusammenarbeit mit Eltern

Es ist uns wichtig, eine Vertrauensbasis zwischen Kindergarten und Eltern zu schaffen. Voraussetzung sind beidseitige Offenheit und Transparenz. Die Eltern werden über besondere Belange des Kindergartens und über das Tagesgeschehen informiert. Beim Bringen und Abholen des Kindes findet ein kurzer Informationsaustausch statt. Jährlich findet ein Standortgespräch zwischen den Eltern und der Kindergartenlehrperson statt. Bei Bedarf kann die Krippenleitung miteinbezogen werden. Um den gegenseitigen Kontakt und Austausch zu fördern, werden verschiedene Aktivitäten wie Elternabende, Kindergarten- oder Krippenfeste organisiert. Sensible Daten zu Eltern oder Kind werden vertraulich behandelt.

11. Verpflegung

Unser Ernährungskonzept basiert auf den Richtlinien eines kantonalen Konzepts und wurde mit dem entsprechenden Label zertifiziert.

Wir essen mit den Kindern Zmittag und Zvieri, der Znüni wird von den Kindergartenkindern selbst mitgebracht. Dabei legen wir Wert auf abwechslungsreiche, kindergerechte und gesunde Mahlzeiten. Das Mittagessen wird täglich von unserem Koch frisch zubereitet. Kein Kind wird gezwungen etwas zu essen, was es nicht mag. Eine friedliche und entspannte Atmosphäre ist uns wichtiger als unnötige Zwänge, wir ermuntern aber die Kinder, Neues zu probieren. Auf Allergien und spezielle Wünsche wie vegetarisches Essen wird Rücksicht genommen.

12. Krankheit / Unfall

Kranke und ansteckende Kinder können nicht betreut werden, ausgenommen sind erkältete fieberfreie Kinder. Bei Krankheiten, die ein Fernbleiben des Kindergartens zur Folge haben, stützen wir uns weitgehend auf die Empfehlungen des Kantonsärztlichen Dienstes des Kantons Zürich ab.

Bei Erkrankung des Kindes im Kindergarten oder im Hort werden die Eltern benachrichtigt, damit sie es baldmöglichst abholen können.

Medikamente werden nur in Absprache mit den Eltern verabreicht (Vorbehalt in Notfällen).

Sollte ein Kind verunfallen, ist die Krippenleitung oder deren Vertretung berechtigt, es unverzüglich in ärztliche Behandlung zu geben. Die Eltern werden umgehend benachrichtigt.

13. Versicherung und Haftung

Die Eltern sind für die Kranken- und Unfallversicherung wie auch für die Haftpflichtversicherung ihres Kindes verantwortlich. Für persönliche Gegenstände der Kinder übernimmt der Irchelkindergarten keine Haftung. Die aus einer ausserordentlichen Betriebsschliessung entstehenden Kosten für Eltern können nicht auf den Kindergarten übertragen werden. Für betriebliche Gefahren verfügt der Irchelkindergarten über eine Haftpflichtversicherung.

Der Irchelkindergarten übernimmt keine Haftung für den Schulweg der Kinder, die Eltern tragen die alleinige Verantwortung dafür.

14. Rechnungsstellung

Der Elternbeitrag wird monatlich fällig. Ferien, sonstige Absenzen der Kinder oder ausserordentliche Schliessungen können nicht zurückerstattet werden. Bei Vertragsabschluss wird eine Kautions erhoben, die sich nach der Höhe der zu bezahlenden Monatspauschale richtet. Diese wird bei ordnungsgemäsem Austritt unverzinst zurückerstattet.

15. Kündigung / Austritt

Der Kindergartenplatz kann mit einer 2-monatigen Kündigungsfrist auf Ende des Semesters (Ende Februar und Ende Juli) schriftlich gekündigt werden. Ausnahme: bei Kindern, welche in die Schule übertreten, kann im August auf den Freitag vor Schuljahresbeginn gekündigt werden. Die Kündigung hat schriftlich zu erfolgen.

Eine Reduktion des Betreuungsumfanges ist mit einer dreimonatigen Kündigungsfrist auf Monatsende möglich. Die Kündigung hat schriftlich zu erfolgen.

Wird das Kind vor ordentlicher oder ohne Kündigung aus dem Kindergarten genommen, ist bis zum Semesterende der Elternbeitrag des Vollzahler-Tarifs zu bezahlen.

16. Ausschluss

Aus wichtigen Gründen kann die Krippenleitung den Ausschluss eines Kindes bestimmen. Wichtige Gründe sind z. B. untragbares Verhalten eines Kindes in der Gruppe oder Verletzungen des Vertrages. Der Entscheid wird den Eltern schriftlich mitgeteilt.

17. Änderung des Betriebsreglements

Vom Vorstand erlassene Änderungen des Betriebsreglements sowie Anpassungen der Tarife werden den Eltern mindestens sechs Monate vor Inkrafttreten schriftlich mitgeteilt. Ausnahme: bei Tarifanpassungen der Stadt Zürich kann die Höchstgrenze vom Beitragsfaktor auch in kürzerer Zeit ändern. Die Tarife werden auf unserer Webseite publiziert.

Anhang Tarifblatt für den Irchelkindergarten

Der eigentliche Kindergartenunterricht am Vormittag wird von der Stadt nicht subventioniert. Subventionsberechtigte Eltern zahlen für den Kindergartenunterricht einen einkommensabhängigen Tarif, der sich an ihrem individuellen Beitragsfaktor orientiert (siehe Homepage oder unten aufgeführte Rechenbeispiele).

Anspruch auf eine subventionierte Nachmittagsbetreuung im Irchelkindergarten haben alle Eltern, deren Kinder vor dem Kindergarteneintritt mindestens ein Jahr in einer Krippe in der Stadt Zürich betreut wurden. Vor dem Übertritt in den Irchelkindergarten darf es jedoch keinen Unterbruch von mehr als 7 Wochen geben.

Die Elternbeiträge für eine subventionierte Nachmittagsbetreuung unterliegen dem Subventionsmodell des Sozialdepartements der Stadt Zürich und werden jährlich überprüft und allenfalls angepasst.

In den Monaten Mai und November wird auch der Kindergartenvormittag durch die Stadt subventioniert, dies als Kompensation zur Ferienhortbetreuung an den öffentlichen Kindergärten für Kinder, die auch in den Schulferien einen privaten Kindergarten besuchen.

Für nicht subventionierte Plätze werden folgende Tarife verrechnet: Fr. 105.- pro ganzer Tag, Fr. 73.50 Betreuung bis 14 Uhr, Fr. 52.50 nur Kindergarten-Vormittag.

Die Berechnung von pauschal 20 Tagen im Monat (4,0 Wochen zu je 5 Tagen / 240 Tage pro Jahr) ergibt pro Jahr 48 bezahlte Wochen; d.h. dass die Eltern die Betriebsferien und die Schliessungstage des Kindergartens nicht bezahlen.

Rechenbeispiele:

	%	100% bis 18.30 Uhr	70% bis 14 Uhr	50% bis 12 Uhr
Ohne Subventionen		Fr. 105.00	Fr. 73.50	Fr. 52.50
Betreuungsfaktor (BF)	75%	Fr. 90.60	Fr. 72.00	Fr. 51.00
Betreuungsfaktor (BF)	45%	Fr. 60.40	Fr. 48.30	Fr. 36.00
Betreuungsfaktor (BF)	15%	Fr. 30.25	Fr. 24.60	Fr. 21.00

Die vollständige Tariftabelle publizieren wir auf der Webseite www.irchelkindergarten.ch.

Eine individuelle Tarifberechnung kann bei der Krippenleitung eingeholt werden!